

- 33      Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren gemäß § 3 EG Abs. 1 VOL/A  
Abschnitt 2  
- Lieferauftrag Löschgruppenfahrzeug LF 20**
- 34      Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan  
„I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ sowie der 4. Berichtigung des  
Flächennutzungsplanes**
- 35      Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Re-54  
Barbarastraße / Locher Weg“**
- 36      Bekanntmachung der Tagesordnung der 4. Sitzung des Wahlausschusses der  
Stadt Langenfeld Rhld. am 07. April 2014**
- 37      Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KwahlO) über die  
Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Langenfeld**
- 38      Aufgebot**
- 39      Aufgebot**
- 40      Kraftloserklärung**
- 41      Kraftloserklärung**
- 42      Kraftloserklärung**
- 43      Kraftloserklärung**

## 33 Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren gemäß § 3 EG Abs. 1 VOL/A Abschnitt 2 - Lieferauftrag Löschgruppenfahrzeug LF 20

**Auftraggeber:** Stadt Langenfeld  
Referat– Feuerwehr- und Rettungswesen –  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld

**Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei  
**Referat Feuerwehr- und Rettungswesen**  
Herrn Heinz-Josef Brand, eMail: [heinzjosef.brand@langenfeld.de](mailto:heinzjosef.brand@langenfeld.de)  
Lindberghstraße 72 in 40764 Langenfeld  
Tel.: 02173 · 794-25 00, Fax: 02173 · 794-25 09

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung

**Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld

**Maßnahme:** **Lieferauftrag**  
**Auftragsgegenstand:** **Löschgruppenfahrzeug LF 20**

**Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im wesentlichen um folgende Leistungen:

Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges vom Typ LF 20 nach den Grundanforderungen der DIN EN 1846 in allen Teilen, sowie der DIN EN 14530 Teil 11 einschließlich der Beladung und Ausstattung. Die Beladung wurde aufgrund der örtlichen Erfordernisse geändert bzw. ergänzt.

**Liefertermin:** Die Ausführung des Lieferauftrages hat bis spätestens zum **31.03.2015** zu erfolgen.

### **Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**

**Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **26.05.2014** anzufordern.

**Kosten der Unterlagen:** 17,50 €

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

**Angebotsausgabestelle:** **Abholung der Angebotsunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Esser, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

### **Schriftliche Angebotsanforderung:**

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Esser, Tel.: 02173/794-12 51/-12 52, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de) angefordert werden. Die Übersendung der

Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

**Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

## **Hinweise für die Angebotsabgabe:**

**Submissionstermin:** **03.06.2014, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**

Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

**Zuschlagskriterien:** Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:  
1. Angebotspreis: Gewichtung 80 %  
2. Qualität und Langlebigkeit des Fahrzeugaufbaus: Gewichtung: 20 %

**Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.  
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

**Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.

**Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

**Nachweise:** Dem Angebot sind zur Beurteilung der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Bieters Nachweise zur Konstruktion und Material-/Konstruktionsmuster des Ausschreibungsgegenstandes beizufügen. Eine detaillierte Aufstellung dieser Nachweise geht aus den Angebotsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Teil 4.2) hervor. Außerdem sind dem Angebot zur Beurteilung der Eignung und Leistungsfähigkeit des Bieters Referenzen von in den Jahren 2011 bis 2013 ausgelieferten Löschgruppenfahrzeuges des Typs LF 20 mit Angabe der jeweils erbrachten Leistung, des Rechnungswertes, der Leistungszeit und des Auftraggebers beizufügen. Dabei müssen die hergestellten Fahrzeuge, der hier ausgeschriebenen Form und dem ausgeschriebenen Umfang entsprechen. Die Referenzangaben müssen die Art des Fahrzeugtyps, des Fahrgestellherstellers und die Adresse des Auftraggebers enthalten.

Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOL/A § 7 EG vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

**Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30.07.2014.

**Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabekammer der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/475 31 31, Telefax: 0211/475 39 89, E-Mail: [Vergabekammer@brd.nrw.de](mailto:Vergabekammer@brd.nrw.de) wenden.

## 34 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ sowie der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 25.03.2014 den Bebauungsplan „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ als Satzung beschlossen.

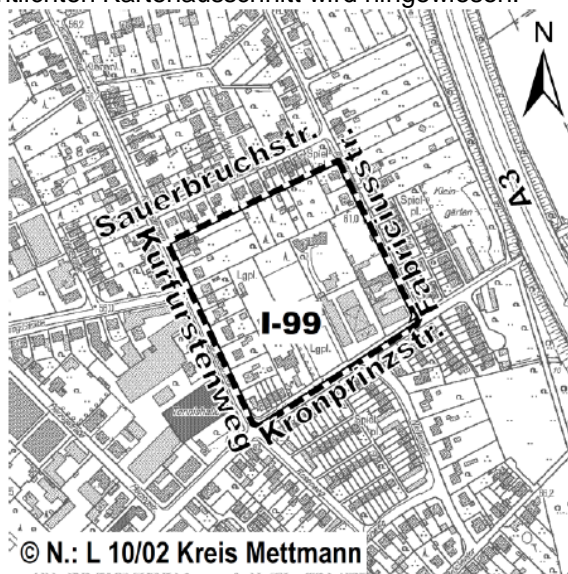
Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

### Gebietsbegrenzung:

- Im Norden: Die Gärten der Bebauung südlich Sauerbruchstraße. Die Nordwestgrenze des Flurstücks 531. Die Verbildung des nördlichen Grenzpunktes des Flurstückes 531 mit dem westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 611 und 609.
- Im Osten Die Fabriciusstraße. Die Nordgrenzen der Flurstücke 609, 610, 383, 384, 385 und 386.
- Im Süden: Die Kronprinzstraße. Die östliche Grenze des Flurstücks 626 beginnend vom östlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 386 bis zum östlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 566. Die Südgrenze des Flurstücks 566.
- Im Westen: Der Kurfürstenweg. Die westliche Grenze des Flurstücks 288 und deren Verlängerung vom gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 399 bis zum westlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 398. Die Westgrenze des Flurstücks 398, 397, 396, 577, 576, 44/1, 166, 241, 240, 146, 179, 178 und 531.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Immigrath.

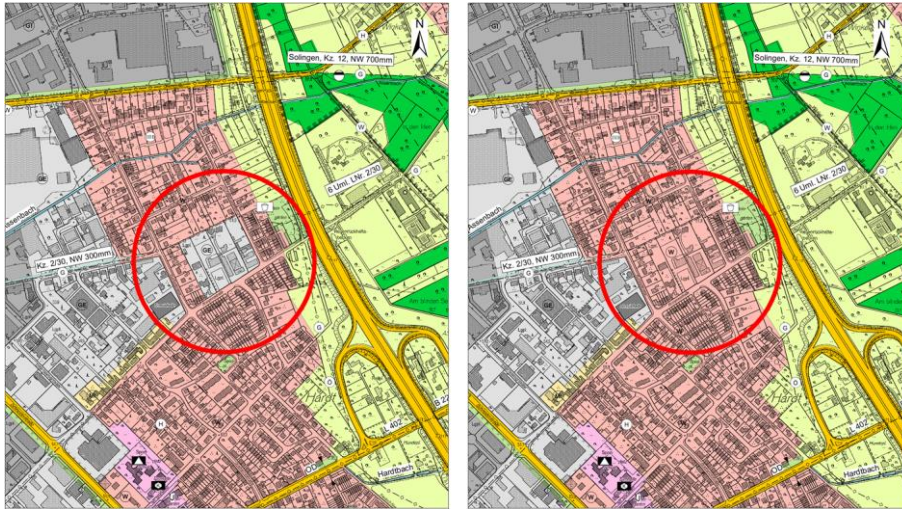
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ wurde eine Anpassung des Flächennutzungsplanes von Gewerbefläche in Wohnbaufläche erforderlich. Da der Bebauungsplan „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wurde, erfolgte die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde dem Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 25.03.2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Berichtigung ist aus dem nachgeführten Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über der Inhalt des v.g. Bebauungsplanes und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplanes „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs.6 GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ und der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannten Bauleitpläne wurden nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit werden die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der vom Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 25.03.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1 Buchstabe „f“ GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. werden die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., den 26.03.2014  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **35 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 25.03.2014 den Bebauungsplan „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“ als Satzung beschlossen.

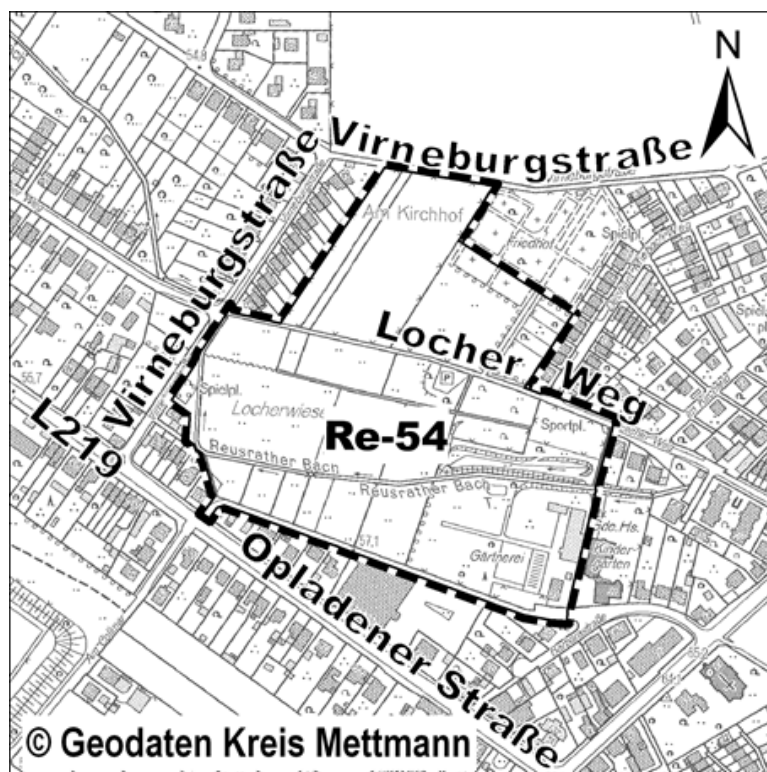
### **Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes "Re-54 Barbarastraße / Locher Weg":**

- Im Norden: Die Virneburgstraße im Bereich „Am Kirchhof“.  
(Die Nordgrenzen der Flurstücke 1304, 1305, 1306 und 2).
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 2 bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten nördlichen Grenze des Flurstückes 137/4, die Nordgrenzen der Flurstücke 138/6 und 1086 sowie die Ostgrenze des Flurstücks 1086. Die südliche Grenze des Flurstücks 1114, ein Teil der Ostgrenze des Flurstücks 1114 bis zu deren Schnittpunkt mit der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 358, die Südgrenze des Flurstücks 358 und deren östliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 133, die Südgrenze des Flurstücks 903 bis zu deren Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 248, die Ostgrenzen der Flurstücke 248 und 403 und deren südliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks 426.
- Im Süden: Ein Teil der Nordgrenze des Flurstücks 426, die Nordgrenzen der Flurstücke 428, 432, 1265, 400, 399, 398, 738 und 737, die Westgrenze des Flurstücks 737, die westliche Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 737 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 1027.
- Im Westen: Die Ostgrenze des Flurstücks 1027 und die Nordgrenzen der Flurstücke 1027 und 1026, die Südgrenze des Flurstücks 1082, die Westgrenze des Flurstücks 1082 und deren nördliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstücks 1345, die Ostgrenze des Flurstücks 1345 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 1103, die Südgrenzen der Flurstücke 1103 und 1102 und die Westgrenze des Flurstücks 1304.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:





Der Bebauungsplan „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“ kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 284, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des vg. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit werden der vom Rat der Stadt Langenfeld am 25.03.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird der Bebauungsplan „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 26.03.2014  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **36 Bekanntmachung der Tagesordnung der 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Langenfeld Rhld. am 07. April 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Montag, 7. April 2014**, findet um **19:00** Uhr im **Sitzungssaal 187** des Rathauses, Konrad-Adenauer-Platz 1, Langenfeld, die

### **4. Sitzung des Wahlausschusses**

statt.

Hierzu lade ich Sie hiermit ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, Ihre/n Vertreter/in rechtzeitig zu verständigen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Wahlausschuss gem. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Marion Prell  
Wahlleiterin

## **Tagesordnung:**

### Öffentliche Sitzung

- |   |   |         |
|---|---|---------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung   |         |
| 2 | Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke des Rates der Stadt Langenfeld Rhld.   | 15/1260 |
| 3 | Zulassung der Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld Rhld.  | 15/1262 |
| 4 | Zulassung der Wahlvorschläge für die Reservelisten des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. | 15/1261 |
| 5 | Mitteilungen/Anfragen   |         |



## **37 Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KwahlO) über die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Langenfeld**

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Langenfeld Rhld. bekannt gemacht.

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Stv. Vorsitzende:</b>
1. Beigeordnete Marion Prell	Herr Jürgen Öxmann
<b>Beisitzer/in:</b>	<b>Vertreter/in:</b>
RH Baldur Beszon	RH Ralf Erf
RH Hans Georg Jansen	RF Hiltrud Markett
RH Rolf Kamp	RH Wolfgang Mark
RH Daniel Rohrbeck	RH Jürgen Brüne
RH Ingo Wupperfeld	RH Tim Koesling
RF Barbara Zwank-Mielke	RH Peter Klinkers
RH Joachim Herzig	RF Heike Lützenkirchen
RF Dr. Beate Barabasch	RH Dirk Kapell
RH Rolf Mewes	RH Uwe Reuker
RF Hanna Paulsen-Ohme	RH Hans-Peter Büttgenbach

Langenfeld, 31.03.2014  
 Stadt Langenfeld Rhld.  
 Die 1. Beigeordnete  
 Als Wahlleiterin  
 gez. Prell

## **38 Aufgebot**

Das Sparkassenbuch **302 012 12 36** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 21.03.2014  
 Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
 gez. Der Vorstand

## **39 Aufgebot**

Die Sparkassenbücher **302 017 7543 und 302 017 7568** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 25.03.2014  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand

## **40 Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 212 4964** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 19.03.2014  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand

## **41 Kraftloserklärung**

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher-Nr. **302 280 4847 und 302 235 7960** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 06.03.2014  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand

## **42 Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 235 9883** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 11.03.2014  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand

## **43 Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 007 56 48** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 25.03.2014  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand